

partiell und zufällig leisteten. Dazu käme erschwerend, daß die Kirchen selbst sich ihrer Funktion nicht mehr ganz sicher seien. Dieser Funktionsverlust oder Säkularisierungsprozeß beginnt mit dem Bruch von Religion und Kirche und individualpsychologisch mit der Freisetzung der modernen Subjektivität. Mit der Säkularisierung des Glaubens vollzieht sich gleichzeitig eine Sakralisierung der Geschichte, zum Beispiel durch Entnahme von Analogien aus dem religiösen Bereich zur Interpretation der eigenen Geschichte (Erlösungserwartung gegenüber Politikern) oder durch politische Ausnutzung von anerzogenen religiösen Verhaltensweisen (Hingabebereitschaft des Lebens im Krieg). So entstehen neben den Kirchen andere Sinngebungssysteme, die miteinander in Konkurrenz treten und zur Relativierung führen. Es fehlt der Bezug zur Transzendenz, die wiederentdeckt werden muß. Denn die Entzauberung der Welt hat keineswegs mehr Freiheit gebracht, sondern Gehäuse einer neuen Hörigkeit entstehen lassen, und die Anomie, die Regellosigkeit und Orientierungslosigkeit sind ins Unermeßliche gewachsen. Der jüdisch-christliche Dialog endete mit dem Philosophen Prof. *Nathan Rotenstreich* und dem Göttinger Politologen Prof. *Christian Graf von Krockow* über Philosophie, Ideologie und Gesellschaft. Rotenstreich forderte ebenso wie Siefer, daß wieder die metaphysische Frage gestellt werde, was denn das menschliche Leben sei. Man könne es nicht allein von den Interessen her interpretieren.

Er unterstrich die Bedeutung unabhängiger *ethischer Normen*, die ihre Begründung im Sein fänden und deshalb nicht ideologisch als Ausdruck von Interessen interpretiert werden könnten. Auch die Religion lasse sich nicht einer solchen Interpretation unterziehen, da sie es mit der Verbindlichkeit der Normen zu tun habe.

v. Krockow skizzierte die neuere deutsche Situation, in der sich eine doppelte Fluchtbewegung bemerkbar macht: einerseits die „Flucht in die machtgeschützte Innerlichkeit“ (Thomas Mann), die Sehnsucht nach dem starken Staat, andererseits die Flucht in eine eschatologisch aufgeladene weltliche Utopie, also die Sehnsucht nach Systemüberwindung. Beide Fluchtbewegungen, vordergründig im krassen Gegensatz, dialektisch aber einander zugeordnet, entspringen derselben Quelle, der „Sucht oder Suche nach der Idylle“, entweder in der Zementierung von Bestehendem, also Ruhe und Ordnung um jeden Preis, oder aber in der Zerstörung des Bestehenden und der Herstellung einer Art neuer Natürlichkeit, also Aufhebung der Entfremdung. Beide Bewegungen sind Verirrungen, weil ihnen die „Scheidung in Vorletztes und Letztes“ (Bonhoeffer) nicht gelungen ist. Jede Verabsolutierung des Vorletzten muß am Letzten scheitern. Wo diese Verabsolutierung getroffen wird, kommt es „zu einer Verbindung von Eschatologie und menschlicher Scheußlichkeit“.

Literaturbericht

Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland

Ein Überblick über Publikationen zum Staatskirchenrecht (I)

An den juristischen Fakultäten der Bundesrepublik wird das Fach „Kirchenrecht“, in der Regel verstanden als „Staatskirchenrecht“, d. h. als das „vom Staate gesetzte oder vereinbarte Recht seiner Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften“ (Ulrich Scheuner), in der Gegenwart kaum mehr gepflegt. Im Zuge der allgemeinen Bildungsverflachung ist das Fach „Kirchenrecht“ für den jungen Juristen kein Prüfungsgegenstand mehr und fristet daher auch in den Lehrplänen nur noch ein kümmerliches Dasein. Auch an den Theologischen Fakultäten wird in den auf die praktischen Bedürfnisse der Priesterausbildung orientierten Vorlesungen der Kanonisten das Verhältnis von Staat und Kirche vernachlässigt. Ungeachtet dieser

Tatsache ist auf diesem Grenzbereich zwischen Staat und Kirche seit 1949 eine außerordentlich vielfältige und auch für den Fachmann kaum mehr überschaubare Literatur entstanden, die ihren Niederschlag in den ersten zwei Jahrzehnten in einer großen Zahl von Aufsätzen und Artikeln gefunden hat, die in zahlreichen juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Während der letzten Jahre erschien zum Verhältnis von Staat und Kirche aber auch eine große Anzahl selbständiger Veröffentlichungen, von denen die bedeutenderen in dieser auf zwei Hefte verteilten Dokumentation, ohne daß hierbei allerdings Vollständigkeit angestrebt werden könnte, vorgestellt werden sollen.

Grundlagen des Staat-Kirchen-Verhältnisses

Diese intensive literarische Behandlung von Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche entspringt einer Notwendigkeit. Sie entspricht der Bedeutung, die die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften im politischen, sozialen und kulturellen Leben, und hier vor allem im Bildungswesen sowie in der gesamten Staatspraxis und in der Verwaltung, seit jeher einnehmen. Strittige Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche haben nach dem Zweiten Weltkrieg in Hunderten von Fällen auch die Gerichte, mit Einschluß des Bundesverfassungsgerichts und der Staatsgerichtshöfe der Länder, beschäftigt. Ohne Übertreibung kann gesagt werden, daß *die Fortbildung des Staatskirchenrechts in der Nachkriegszeit nicht in erster Linie durch den Gesetzgeber, sondern durch die Gerichte erfolgt ist*. Nicht zuletzt auch durch sein Verhältnis zur Religion und zu den Kirchen determiniert sich, wie die Geschichte der Neuzeit und die vergleichende Staatsrechtswissenschaft zeigen, der moderne Staat in seinen Grundlagen und in seinem Selbstverständnis, zumal das Staat-Kirche-Verhältnis erfahrungsgemäß besonders rasch und intensiv vom Wandel der herrschenden Anschauungen und geistigen Bewegungen ergriffen wird.

In der Bundesrepublik Deutschland verfügen die Kirchen über eine rechtlich stark gesicherte Stellung. Diese beruht in ihrer heutigen Rechtsgestalt auf dem verfassungsrechtlichen Fundamentalkonsens, der in Form eines zwischen allen großen demokratischen Parteien der Weimarer Nationalversammlung geschlossenen, tragfähigen und im wahren Sinne des Wortes „historischen“ Kompromisses in den Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung von 1919 seine rechtliche Ausprägung erfahren hat. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1949 hat diesen Konsens wiederum erneuert. Diese Grundentscheidung der Verfassung verbindet *die Garantie voller individueller Religionsfreiheit und umfassender Betätigungsfreiheit für die Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften mit einer strikten Trennung von Staat und Kirche in der Wurzel*, d. h. mit religiöser Neutralität des Staates, und *ermöglicht zugleich eine intensive Förderung der Religion und der Religionsgemeinschaften auf zahlreichen Gebieten des kulturellen und sozialen Lebens unter Beachtung des Grundsatzes sachgerechter (d. h. nicht schematischer) Parität zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften*. Alle Bestrebungen und Angriffe, die von humanistischer Seite, von den Verfechtern und Anhängern des FDP-Kirchenpapiers und einzelnen spiritualistischen Zirkeln und kleineren innerkirchlichen Gruppen zur Beseitigung der Grundlagen des bestehenden Staat-Kirche-Verhältnisses der Bundesrepublik unternommen wurden, blieben bisher im Ergebnis völlig wirkungslos. Die Probleme, die sich in der Gegenwart in der Bundesrepublik im Verhältnis von Staat und Kirche stellen, liegen nicht auf seiten des durchaus wohlwollenden und kooperationswilligen Staates, sondern im kirchlichen und gesell-

schaftlichen Bereich. Im Schulwesen, und vor allem im Religionsunterricht, sowie an den theologischen Fakultäten, im Krankenhaus- und Fürsorgebereich und auch in der Behandlung religiöser Fragen durch die Massenmedien sind Erscheinungen festzustellen, die den Schluß zulassen, daß die Kirchen nicht überall die Kraft und den Mut besitzen, den Freiheitsraum und die Entfaltungsmöglichkeiten hinreichend wahrzunehmen, die ihnen das von der Rechtswissenschaft und der Praxis zu einer geradezu imponierenden Vollkommenheit entwickelte Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland in der Gegenwart bietet. Nicht am Mangel an verfassungsrechtlich effektiv gewährleisteter Religionsfreiheit leiden die Kirchen in der Gegenwart, sondern an einem vielseitig beklagten theologischen und spirituellen Defizit, für das z. B. die vielbesprochene Krise des Religionsunterrichts symptomatisch ist.

Ein Handbuch des Staatskirchenrechts

In der staatskirchenrechtlichen Literatur nimmt seit seinem Erscheinen das von den beiden Bonnern Staatsrechtslehrern Bundesverfassungsrichter a. D. *Ernst Friesenhahn* und *Ulrich Scheuner* in Verbindung mit *Joseph Listl*, dem Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn, herausgegebene zweibändige „Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“¹ eine singuläre Stellung ein. Erstmals verfügen in Deutschland auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts Wissenschaft und Praxis über eine umfassende und repräsentative Gesamtdarstellung, in der sämtliche Fragen dieses Wissenschaftsbereiches von ersten Sachkennern unter Einbeziehung der gesamten einschlägigen Literatur und Rechtsprechung und der jeweiligen Anliegen der Kirchen behandelt werden. Die insgesamt 44 Mitarbeiter gehören je zur Hälfte der evangelischen und der katholischen Kirche an. Sie entstammen in einem ausgewogenen Verhältnis der Wissenschaft und der Rechtspraxis. Unter ihnen befinden sich mehrere ehemalige und amtierende Bundesverfassungsrichter sowie bekannte Vertreter aus den Kirchenverwaltungen beider Kirchen. Die redaktionelle Bearbeitung lag in den Händen von Joseph Listl, dem ein maßgebendes Verdienst an der Durchführung und Vollendung des Werkes zukommt. Inhaltlich ist das Handbuch in drei Teile gegliedert: Der erste Teil enthält eine Einführung und Grundlegung; der zweite Teil behandelt „Die Religionsfreiheit und die Rechtsstellung der Kirche und Religionsgesellschaften“; der dritte Teil geht auf die „Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften an dem politischen Gemeinwesen“ ein.

Das bei solider und vornehmer Ausstattung in Anbetracht seines Umfangs für die heutigen Zeitverhältnisse erstaunlich preisgünstige Werk enthält nicht nur Rechtsnormen und deren Interpretation zu den einzelnen Gebieten des Staatskirchenrechts, sondern bringt auch eine reiche

Fülle von Fakten und Informationen über das kirchliche Leben. Über seinen Charakter als unverzichtbares Arbeitsinstrument für den auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts in Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltung tätigen Juristen hinaus ist das Handbuch des Staatskirchenrechts daher auch vorzüglich geeignet, den Theologen und jeden am Verhältnis von Staat und Kirche interessierten Leser in die komplexe Gesamtwirklichkeit der Relationen des modernen Staates zu den Kirchen einzuführen. Ob es sich um Probleme und umstrittene Fragen der Konkordate und Kirchenverträge, die Zulässigkeit eines Schulgebotes bei Widerspruch eines Schülers oder dessen Eltern, den Religionsunterricht, die Angabe der Konfessionszugehörigkeit bei der Meldebehörde, die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer, den Kirchenaustritt, die Militär- oder Anstaltsseelsorge oder die obligatorische Ziviltrauung handelt, kein brisantes Thema bleibt ausgespart.

Enzyklopädie des modernen Staatskirchenrechts

Nur in kurzen Zügen kann der Inhalt dieses aus technischen Gründen in zwei Bände geteilten Werkes in dieser Darstellung skizziert werden. Der grundlegende Einleitungsbeitrag des Mitherausgebers Ulrich Scheuner „Das System der Beziehungen zwischen Staat und Kirchen im Grundgesetz. Zur Entwicklung des Staatskirchenrechts“ (S. 5–86) ist sowohl in der Reflexion der Gesamtmaterie als auch in der Souveränität ihrer Darstellung unübertroffen. Die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staat-Kirche-Verhältnisses in der Bundesrepublik untersucht mit der ihm eigenen Eleganz der bayerische Kultusminister *Hans Maier*. Eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Grundansatz des FDP-Kirchenpapiers liefert *Paul Mikat* in seiner zum Teil neue Wege staatskirchenrechtlicher bzw. nach dem von ihm bevorzugten Ausdruck „religionsrechtlicher“ Argumentation beschreitenden Abhandlung „Die religionsrechtliche Ordnungsproblematik in der Bundesrepublik Deutschland“. Das innerkirchliche Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat behandeln in parallelen Beiträgen *Paul Mikat* für die katholische und Bundesverfassungsrichter *Helmut Simon* für die evangelische Kirche. *Alexander Hollerbach*, anerkannter Experte auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts, ist der Verfasser zweier wohlabgewogener Beiträge über die verfassungsrechtlichen und konkordats- bzw. kirchenvertragsrechtlichen Grundlagen des deutschen Staatskirchenrechts. Juristisch exakte und zugleich informative Einblicke in das kirchliche Leben in der Bundesrepublik gewähren die Beiträge über die Organisationsstruktur der katholischen (*Karl-Eugen Schließ*, Münster) und der evangelischen Kirche (*Walter Hammer*, Hannover) sowie der übrigen, kleineren öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (*Ernst-Lüder Solte*, Stuttgart).

Der zweite Teil des Handbuchs (Bd. 1, S. 363–790; Bd. 2, S. 1–225) hat die Religionsfreiheit und die Rechtsstellung

der Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Gegenstand. Den Einleitungsbeitrag zum zweiten Teil, „Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit“, verfaßte *Joseph Listl*, der vor allem den inneren Zusammenhang zwischen der individuellen Religionsfreiheit und der korporativen Freiheitsgarantie für das Wirken der Kirchen und Religionsgemeinschaften hervorhebt, ein Problemzusammenhang, der im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, im Gegensatz etwa zum angelsächsischen Rechtsraum, bisher noch nicht hinreichend gesehen wird. Von zentraler Bedeutung in diesem Teil des Handbuchs sind die Abhandlungen von Bundesverfassungsrichter *Konrad Hesse* über das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen; ferner der mit seinen hundert Druckseiten monströs ausgefallene, an Länge alle anderen Beiträge des Handbuchs überragende, aber auch durch die Kenntnis der geschichtlichen Zusammenhänge und die Berücksichtigung der theologischen Grundlagen imposante Artikel „Die religionsrechtliche Parität“ von *Martin Heckel* (Tübingen) und die an juristischer Präzision unübertreffliche Arbeit „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ des Mitherausgebers *Ernst Friesenhahn*. Das innerkirchliche Mitgliedschaftsrecht nach katholischer Lehre wird von *Klaus Mörsdorf* (München) und nach evangelischer Auffassung von *Axel Freiherr von Campenhausen* (München) eingehend dargestellt, der auch die staatsrechtlichen Probleme der Kirchenmitgliedschaft und das komplexe Gebiet des staatlichen Kirchenaustrittsrechts behandelt. Ferner finden sich in diesem Teil Abhandlungen zum Dienst- und Arbeitsrecht der Kirchen von *Johann Frank*, dem Präsidenten des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannover, zum Rechtsschutz der Kirchen und Religionsgemeinschaften von *Hermann Weber* (Frankfurt) und zu der staatskirchenrechtlich besonders kontroversen Frage des staatlichen Rechtsschutzes gegen kirchliche Rechtshandlungen von *Wolfgang Rühner* (Kiel).

Der den zweiten Teil des Handbuchs abschließende Abschnitt „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihr Vermögen“ ist aus technischen Gründen im Band 2 des Handbuchs enthalten. Der Beitrag über „Das kirchliche Besteuerungsrecht“ stammt von dem durch mehrere Publikationen als Kirchensteuerexperte bekanntgewordenen Justitiar des Bistums Essen, *Heiner Marré*. Juristische Prägnanz mit stilistischer Eleganz verbindet der Bonner Staatsrechtslehrer *Josef Isensee* in seinem Beitrag „Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften“. Den scheinbar spröden, für die Verwaltungspraxis der Landeskirchen und Bischöflichen Generalvikariate jedoch bedeutsamen Stoff des Kirchenvermögens- und Stiftungsrechts hat für die evangelische Kirche Oberlandeskirchenrat *Christian Meyer* (Hannover) und für den Bereich der katholischen Kirche der Justitiar des Bistums Limburg, *Siegfried Marx* (Frankfurt), bearbeitet. Aus der Feder des Ministerialrats im Nordrhein-Westfälischen Kultusministerium, *Alfred Albrecht*, stammen die drei

Beiträge über die staatlichen Simultaneen, das Patronatsrecht und die kirchliche Denkmalpflege, ein Bereich besonders delikater Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und den staatlichen Kultusverwaltungen, und durchaus nicht ohne politische Brisanz.

Die Tätigkeit der Kirchen

Die Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften im politischen Gemeinwesen bildet den Gegenstand des abschließenden dritten Teils des Handbuchs. Dieser Teil wird eingeleitet durch den Beitrag über „Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen“ des Bonner Staatsrechtslehrers *Klaus Schlaich*. Parallele Berichte über die Tätigkeit der Verbindungsstellen zwischen Kirche und Staat am Sitz der Bundesregierung stammen für die evangelische Kirche von Bischof *Hermann Kunst* und für die katholische Kirche von Prälat *Wilhelm Wöste*. Für die Behandlung der Thematik „Die internationalen Beziehungen der Kirchen und das Recht auf freien zwischenkirchlichen Verkehr“ hätte wohl kaum ein kompetenterer Verfasser gefunden werden können als der Mitherausgeber *Ulrich Scheuner*, der diese Materie aus seiner eigenen Mitarbeit im Weltkirchenrat in Genf kennt und mit ihr überdies aufgrund langjähriger wissenschaftlicher Beschäftigung vertraut ist. Die Gebiete von Caritas und Diakonie wurden für den Bereich der katholischen Kirche von *Alfred Rinke* (Bremen) und von Oberlandeskirchenrat *Peter v. Tiling* (Hannover) für die evangelische Kirche bearbeitet. Daß die moderne Technik auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts neue Probleme entstehen ließ, zeigt Staatssekretär *Roman Herzog* (Bonn) in seiner Darstellung „Kirchen und Massenmedien“, während das von *Michael Stolleis* (Frankfurt) behandelte Gebiet des kirchlichen Sammlungswesens bereits seit der Zeit des Absolutismus und der Aufklärung zum traditionellen und keineswegs immer unbestrittenen Kernbestand des Staatskirchenrechts zählt.

Das „Bildungs- und Erziehungswesen“ bildet mit den diesem Gebiet gewidmeten sechs Abhandlungen einen gewichtigen Schwerpunkt. Zu dieser wichtigen Materie sind folgende Beiträge enthalten, die hier nur angedeutet werden können: Elterliches Erziehungsrecht und Religionsfreiheit (Bundesverfassungsrichter a. D. *Erwin Stein*, Gießen), Kirchen und staatliches Schulsystem (Bundesverfassungsrichter *Willi Geiger*, Karlsruhe), Religionsunterricht (*Christoph Link*, Wien), Kirchen als Schulträger (*Theodor Maunz*, München), Theologische Fakultäten (*Werner Weber*, Göttingen), Kirchliche Hoch- und Fachhochschulen (*Manfred Baldus*, Neuß). Ein neues Gebiet des Staatskirchenrechts bildet auch der Bereich der „Erwachsenenbildung und Akademien“ (*Peter Weides*, Köln). Bemerkenswert an diesem Abschnitt ist die Einmütigkeit, mit der mehrere Autoren das Schulgebetsurteil des Hessischen Staatsgerichtshofs von 1965 kritisieren, in welchem dieses Gericht die Veranstaltung eines keineswegs profiliert-missionarischen, sondern im Gegenteil völlig „harm-

losen“, überkonfessionellen Schulgebets im Falle des Widerspruchs eines einzigen Schülers bzw. von dessen Eltern gegen die Majorität der gesamten betwilligen Klasse für unzulässig erklärt hat. Hierbei hat der Hessische Staatsgerichtshof den Wesensgehalt des Grundrechts der Religionsfreiheit gründlich verkannt.

Zum traditionellen Bestand des Staatskirchenrechts gehören ferner verschiedene Bereiche, die auf den ersten Blick als Nebengebiete erscheinen könnten, denen aber in der Praxis des kirchlichen Lebens eine große Bedeutung zukommt. Dazu zählt die Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz (*Rudolf Seiler*, Bonn), die Anstaltsseelsorge in Krankenhäusern und Strafanstalten (*Karl Albrecht*, Mülheim), ferner das Personenstands- und Meldewesen, das in der Gegenwart im Zusammenhang mit dem Entstehen staatlicher Dateneinrichtungen und dem von den Kirchen erhobenen Anspruch auf Zugang zu diesen Daten eine Reihe neuer interessanter staatskirchenrechtlicher Probleme aufwirft (*Dieter Lorenz*, Konstanz), sowie das von Zeit zu Zeit immer wieder neue Spannungen und Auseinandersetzungen erzeugende Eherecht (*Dietrich Pirson*, Köln) und ebenso das Bestattungs- und Friedhofswesen, das ebenfalls zahlreiche Berührungspunkte zwischen den Kirchen und den Kommunen kennt (*Hanns Engelhardt*, Wiesbaden). Interessante und dabei keineswegs unbedeutende Fragen in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche behandeln ferner die Beiträge über die Sonn- und Feiertage (*Hans-Wolfgang Strätz*, Bochum), über den strafrechtlichen Schutz des religiösen Friedens (*Albin Eser*, Tübingen) und der im Handbuch des Staatskirchenrechts erstmals thematisch behandelte Gegenstand der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe zwischen dem Staat und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (*Wolfgang Rübner*, Kiel). Das Handbuch des Staatskirchenrechts verfügt ferner über ein vorzüglich gearbeitetes, 40 Seiten umfassendes doppelpaltiges Sachwortregister, das höchste Ansprüche erfüllt und für den Gebrauch und die Praxistauglichkeit des Werkes von großer Wichtigkeit ist.

Das Handbuch des Staatskirchenrechts, für das in der Wissenschaft, vor allem aber in der Praxis der Gerichte und in den kirchlichen und staatlichen Verwaltungen seit langer Zeit ein dringendes Bedürfnis bestand, schließt auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft eine echte Lücke. Ungeachtet der durch die Gesamtanlage und die Auswahl der Mitarbeiter gewährleisteten Übereinstimmung der einzelnen Verfasser in den Grundpositionen, zeigen sich in der Beurteilung der Einzelfragen in den verschiedenen Beiträgen durchaus beachtliche Abweichungen und Verschiedenheiten. Das Gesamtwerk spiegelt die Bandbreite aller auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik bestehenden Auffassungen und Tendenzen, soweit deren Vertreter überhaupt das bestehende, auf Kooperation und Verständigung angelegte und durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistete Staat-Kirche-Verhältnis bejahen. Eine wie großartige Leistung die Herausgabe dieses Handbuchs

darstellt, geht nicht zuletzt auch daraus hervor, daß es auf dem Gebiete des Staats- und Verfassungsrechts der Bundesrepublik bisher nicht gelungen ist, eine vergleichsweise umfassende und repräsentative Gesamtdarstellung herauszubringen, wie sie für das speziellere Staatskirchenrecht im Handbuch des Staatskirchenrechts nunmehr vorliegt.

Staatliche Souveränität und kirchliche Eigenständigkeit

Neben dem Handbuch des Staatskirchenrechts behalten wissenschaftliche Einzeluntersuchungen zu staatskirchenrechtlichen Fragen und auch weniger umfangreiche Gesamtdarstellungen nach wie vor ihre große Bedeutung und ihr praktisches Gewicht. Hierzu zählen die beiden weitausholenden Referate, die die Staatsrechtslehrer *Martin Heckel* (Tübingen) und *Alexander Hollerbach* (Freiburg) auf der 26. Jahrestagung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1967 in Frankfurt a. M. zu der Thematik „*Die Kirchen unter dem Grundgesetz*“ gehalten haben². Die beiden Referate kreisen um das Kernproblem, das seit Jahrhunderten im Zentrum des Staatskirchenrechts steht, nämlich das Verhältnis von staatlicher Souveränität und kirchlicher Eigenständigkeit und Wirkfreiheit. Übereinstimmend erklären Heckel und Hollerbach, daß das Staatskirchenrecht nicht ein Kampfmittel des Staates gegenüber der Kirche sein darf, sondern als Ordnung des Ausgleichs und der Freiheit verstanden werden muß. Auch das Trennungsprinzip, das im Grundgesetz verankert ist, bildet nach deutschem Verständnis nicht einen Kampfbegriff, sondern eine Garantie zum Schutz des Staates vor kirchlicher Gewalt und andererseits der Kirche vor dem Staatsdiktat und bewahrt den einzelnen Bürger vor konfessioneller Nötigung seitens des Staates. Die Kirchen stehen zwar, wie alle Bürger und alle Vereinigungen im Staat, „unter“ der Verfassung, aber die „Höchstzuständigkeit“ des Staates bedeutet nicht dessen „Allzuständigkeit“. Wie die beiden Verfasser in ihren noch heute unverändert gültigen Ausführungen betonen, gehört es auch zu den Aufgaben des Staates, die Rechte der Kirchen anzuerkennen und zu schützen. In ihren mit reichen Literaturangaben belegten Abhandlungen weisen die beiden Rechtslehrer übereinstimmend darauf hin, daß den Kirchen eine nicht vom Staate abgeleitete Eigenrechtsmacht mit eigener Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu eigenem Recht in ihren Angelegenheiten zusteht.

Einen soliden Leitfadens durch die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften mit dem Titel „*Staatskirchenrecht*“ verfaßte *Axel Frhr. v. Campenhausen*³, Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht, an der Universität München und gleichzeitig Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland und seit kurzem Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium

für Wissenschaft und Kunst. Die wissenschaftlich ebenso zuverlässigen wie knappen und ausgereiften Ausführungen *v. Campenhausens*, ersichtlich aus seinen akademischen Vorlesungen entstanden, sind vorzüglich geeignet, den Studierenden der Theologie und Rechtswissenschaft eine präzise und klare Orientierung in den Grundfragen des Staatskirchenrechts zu vermitteln. Neben einem gedrängten Überblick über die historische Genese des deutschen Staatskirchenrechts von der Antike bis zur Ära des Nationalsozialismus bringt der Verfasser vor allem eine Darstellung der Grundlagen der staatskirchenrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik. Das Fundament erblickt er dabei mit Recht im Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit und der Kirchenfreiheit auf der Grundlage des Trennungsgedankens zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt und ferner im Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, denen der Staat in Anbetracht ihrer Gesamtbedeutung für das nationale Leben unmittelbar durch die Verfassung die Rechtsfähigkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zuerkennt. Für die wissenschaftlich interessierten Leser des Werkes ist zur Vertiefung ein umfangreicher Anmerkungsapparat mit insgesamt 842 Anmerkungen beigefügt. Ferner enthält das Buch eine interessante vergleichende Betrachtung des Staat-Kirche-Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland mit den staatskirchenrechtlichen Modellen Frankreichs, der USA und der Ostblockstaaten. Der frische, mitunter auch forschende Stil des Verfassers macht die Lektüre des Buches zu einem Vergnügen. Mit Nachdruck tritt *v. Campenhausen* dafür ein, daß die Religionsfreiheit in ihrer bekennenden, „positiven“ Erscheinungsform der „negativen“ Ausprägung dieses Grundrechts, der „Freiheit des Schweigens“ (d. h. der Freiheit, die abweichende eigene religiöse Auffassung bzw. Nichtreligion nicht bekennen zu müssen), nicht zu weichen hat.

Von *Adalbert Erler*, dem angesehenen Frankfurter Rechtshistoriker und Mitherausgeber des „Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte“, stammt das in der bekannten Reihe der Juristischen Kurz-Lehrbücher des Verlages C. H. Beck, München, erschienene Kompendium „*Kirchenrecht. Ein Studienbuch*“, das nunmehr bereits in 4. Auflage vorliegt⁴. Die erste Auflage erschien im Jahre 1949. Neben einem Abriss der kirchlichen Rechtsgeschichte enthält das Lehrbuch eine in den Vorlesungen des Verfassers ausgereifte Darstellung des deutschen Staatskirchenrechts der Gegenwart sowie einen Abriss des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Ein Urkundenanhang bringt einige der wichtigsten Dokumente zum Staatskirchenrecht, so den Wortlaut des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 und der Barmer Theologischen Erklärung vom 31. Mai 1934. Dieses durchaus brauchbare, wenn auch keineswegs erschöpfende Lehrbuch bildete in der Nachkriegszeit für den großen Teil derjenigen Studenten der Rechtswissenschaft, die sich überhaupt für das Kirchenrecht interessierten, in vielen Fällen die einzige Informationsquelle ihres kirchenrechtlichen Wissens. Als Erstinformation zur Gewinnung eines Überblicks

über die jeweilige Gesamtmaterie und als anscheinend unersetzliche Repetitorien zur Vorbereitung auf rechts- und staatswissenschaftliche Prüfungen waren und sind die Schaeffer-Grundrisse, die im übrigen keine wissenschaftlichen Ansprüche erheben, in Studentenkreisen seit Jahrzehnten geschätzt. In der Reihe „Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft“ ist 1974 auch das Bändchen „Kirchenrecht“ wiederum in Neuauflage erschienen⁵. Sie wurde besorgt für den Bereich der kirchlichen Rechtsgeschichte und des katholischen Kirchenrechts von dem Bischöflichen Oberrechtsrat *Josef Weier* (Essen) und für den Bereich des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts von Landeskirchenrat *Oskar Kühn* (Bielefeld). Ungeachtet des Gebrauchswerts des Bändchens, dessen unverhältnismäßig hoher Preis allerdings manchen interessierten Studenten vom Erwerb des Buches abschrecken dürfte, fordern die überaus kümmerlichen Literaturhinweise zu Anfang der Schrift zu starker Kritik heraus.

Bedeutende Repräsentanten des Staatskirchenrechts

Zu den herausragenden Gestalten, die in den geistigen Auseinandersetzungen nach dem Zweiten Weltkrieg das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik in Wissenschaft und Praxis entscheidend mitgeprägt haben, zählt der schon mehrfach erwähnte Bonner Rechtsgelahrte *Ulrich Scheuner*, Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Deutsche Verfassungsgeschichte und Kirchenrecht. Für die staatskirchenrechtliche Literatur bedeutete es eine außerordentliche Bereicherung, daß zum 70. Geburtstag Scheuners am 24. 12. 1973 unter dem Titel „*Schriften zum Staatskirchenrecht*“ eine Sammlung mit 30 der wichtigsten Beiträge erschienen ist, die dieser literarisch überaus fruchtbare Gelehrte in der Zeit von 1950 bis 1973 zu den verschiedenen Gebieten des Staat-Kirche-Verhältnisses veröffentlicht hat⁶. Seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gibt es auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts kaum ein bedeutendes Problem oder eine umstrittene Grundsatzfrage von größerer Relevanz, die Scheuner nicht aufgegriffen und in der einen oder anderen Weise zum Gegenstand literarischer Behandlung gemacht hätte. Im Konkordatsprozeß stritt er als Rechtsvertreter der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht für die Rechtsgültigkeit und Weitergeltung des Reichskonkordats. Als gesuchter Gutachter für staatliche und kirchliche Behörden war er in zahlreichen Fällen mit aktuellen Fragen des Staatskirchenrechts befaßt. Evangelischen Synoden und ökumenischen Gremien gehörte er als Mitglied an, aber auch der katholischen Kirche gewährte er in zahlreichen Fällen seinen oft gesuchten und auch stets bereitwillig gegebenen Rat.

Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit, das Recht auf freie karitative Betätigung, die verschiedensten Aspekte des Verhältnisses von Staat und Kirche, insbeson-

dere der evangelische Kirchenvertrag und das Konkordat als adäquates Mittel des Interessenausgleichs zwischen Staat und Kirche, die Kirchensteuer, die christlichen Gemeinschaftsschulen, aber auch rechtstheologische Abhandlungen zur Grundlegung der staatlichen Gewalt sowie das innerevangelische Kirchenrecht und die Stellung der Ökumene im evangelisch-kirchlichen Bereich bilden den Gegenstand der 30 Abhandlungen dieses von Joseph Listl redigierten Bandes. Das hohe Niveau, die Kraft der Argumentation und des Urteils lassen diesen Sammelband als ein Spiegelbild und Monument der Gesamtentwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland in den ersten 25 Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg erscheinen. Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bandes 81 Titel umfassende staatskirchenrechtliche Gesamtbibliographie Ulrich Scheuners ist neben einem detaillierten Sachregister dieser großartigen Sammlung beigegeben.

Auf die Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses hat auch *Paul Mikat* während der vergangenen 20 Jahre tatkräftigen und maßgeblichen Einfluß genommen. Dies geschah nicht nur durch eine staunenswerte Fülle wissenschaftlicher Veröffentlichungen, sondern auch durch seinen engagierten Einsatz als Kulturpolitiker in der Staatspraxis. Mikat ist an der Ruhr-Universität Bochum Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht; von 1962 bis 1966 war er Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Neben seiner Lehrtätigkeit ist er gegenwärtig Mitglied des Deutschen Bundestages, Justitiar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Präsident der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft. Der Schwerpunkt seiner Publikationen liegt im Bereich der Beziehungen des modernen Staates zur Religion und zu den Kirchen, d. h. im „Religionsrecht“ bzw. im Staatskirchenrecht im weitesten Sinne des Wortes. Für das literarische Werk Mikats ist eine in dieser Verbindung selten anzutreffende Synthese juristischen, theologischen und historischen Denkens kennzeichnend. Dies beweist mit eindrucksvoller Anschaulichkeit der Doppelband seiner „*Religionsrechtlichen Schriften*“, in dem insgesamt 39 der bedeutsamsten Abhandlungen zum Staatskirchenrecht und Ehe recht enthalten sind, die Mikat von 1957 bis 1974 veröffentlicht hat⁷. Sie haben im juristischen und theologischen Bereich gleichermaßen weithin eine große Resonanz gefunden.

Unter diesen Beiträgen befindet sich u. a. die umfangreiche Abhandlung „Kirchen und Religionsgemeinschaften“, die Mikat in Band IV/1 des Handbuchs „Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte“ (Duncker & Humblot, Berlin 1960) veröffentlicht hat und die als erste überhaupt greifbare repräsentative Gesamtdarstellung des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland auf die Rechtsentwicklung, und hier vor allem auf die Rechtsprechung mit Einschluß des Bundesverfassungsgerichts, eine nachhaltige und kaum zu überschätzende Wirkung ausgeübt hat (S. 29–161). Für neue Entwicklungstendenzen im Verhältnis von Staat und Kir-

che war Mikat immer in besonderem Maße aufgeschlossen. Dies zeigt z.B. sein vieldiskutierter Beitrag „Zur rechtlichen Bedeutung religiöser Interessen“ aus dem Jahre 1973. Die Ortsbestimmung und Aufgaben des deutschen Staatskirchenrechts, das päpstliche Gesandtschaftswesen, die grundsätzliche Bedeutung und umstrittene Materien des Konkordatsrechts, Rechtsprobleme des Rundfunks und Fernsehens im Blickfeld von Kirche und Staat, das Kirchenaustrittsrecht, kirchliche Streitfragen vor staatlichen Verwaltungsgerichten, verschiedene Aspekte der Kirchensteuer und die Stellung kirchlicher Tendenzbetriebe im staatlichen Arbeitsrecht, aber auch die staatskirchenrechtlichen Probleme der Urkirche werden von Mikat in der ihn kennzeichnenden, stets originellen, einfallsreichen, dabei aber immer auch grundsätzlichen und gegenwartsnahen Weise erörtert. Mehr als ein Drittel dieser Schriften Mikats ist dem Ehe-recht gewidmet, zu dessen Geschichte und gegenwärtiger rechtspolitischer Diskussion von ihm bedeutsame Ab-handlungen vorliegen. Die Begegnung von fränkischer und kirchlich-katholischer Eheauffassung in Gallien findet ebenso sein Interesse wie die in mehreren Beiträgen tief-schürfend behandelte Entwicklung des Zerrüttungs-prinzips im staatlichen Ehescheidungsrecht von der Re-formation bis zur Gegenwart und vor allem die Neuge-staltung des Ehe-, Familien- und Scheidungsrechts in der Reformeuphorie der letzten Jahre. Die von Joseph Listl ausgewählte und redigierte Sammlung schließt mit der großen Bundestagsrede, die Mikat 1971 „Zum Regie-

rungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ im Deutschen Bundestag gehalten hat. Den in diese Sammlung aufgenommenen 39 Abhandlungen, die größtenteils Grundsatzfragen behandeln, kommt über das aktuelle Interesse der Gegenwart hinaus bleibende Bedeutung zu. Nicht zuletzt auch wegen des vorzüglichen und detaillierten Sachregisters besitzt sie durchaus den Charakter eines Nachschlagewerkes, das auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts der Fachwelt künftig nicht entbehrlich sein wird. (*Wird fortgesetzt!*)

Peter Weides

¹ Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl. 2 Bände. Berlin: Duncker & Humblot. 1. Teilband: 1974. XXXI, 792 S. Lw. DM 48.-. 2. Teilband: 1975. XXXI, 898 S. Lw. DM 56.-.

² Die Kirchen unter dem Grundgesetz – Führung und Organisation der Streitkräfte im demokratisch-parlamentarischen Staat. Berichte von Martin Heckel, Alexander Hollerbach, Georg Christoph von Unruh, Helmut Quaritsch. Berlin: Walter de Gruyter & Co 1968. IV, 322 S. Kart. DM 36.- (= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 26).

³ Axel Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht. Ein Leitfadens durch die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und den Religionsgemeinschaften. München: Wilhelm Goldmann 1973. 295 S. Kart. DM 26.- (= Das Wissenschaftliche Taschenbuch. Abt. Rechts- und Staatswissenschaften. Band 39). ⁴ Adalbert Erler, Kirchenrecht. Ein Studienbuch. 4., verb. Aufl. München: C. H. Beck 1975. XV, 231 S. Kart. DM 24.80. ⁵ Oskar Kühn und Joseph Weier, Kirchenrecht. 23.-24. Tausend. Stuttgart: W. Kohlhammer 1974. 188 S. Kart. DM 24.80 (= Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. Abt. II: Öffentliches Recht. Band 33). ⁶ Ulrich Scheuner, Schriften zum Staatskirchenrecht. Hrsg. von Joseph Listl. Berlin: Duncker & Humblot 1973. 608 S. Lw. DM 124.- (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. Band 3). ⁷ Paul Mikat, Religionsrechtliche Schriften. Abhandlungen zum Staatskirchenrecht und Eherecht. Hrsg. von Joseph Listl. 2 Bände. Berlin: Duncker & Humblot 1974. VII, 1158 S. Lw. DM 198.- (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. Band 5).

Themen und Meinungen im Blickpunkt

Einführung in den Begriff des Christentums

Zu Karl Rahners neuestem Werk

Anfang September erschien im Verlag Herder Karl Rahners nicht nur von der theologischen Fachwelt seit längerem erwarteter „Grundkurs des Glaubens. Einführung in den Begriff des Christentums“. Das Werk ist Einführung in das Ganze des Christentums und Summe Rahnerscher Theologie zugleich. Der folgende Beitrag des Tübinger Professors Max Seckler würdigt Rahners Werk aus dem Blickwinkel des Fundamentaltheologen und setzt sich vor allem mit dessen wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Voraussetzungen auseinander.

Wenn Karl Rahner jetzt seinen lange erwarteten *Grundkurs des Glaubens* herausgibt¹, so ist das ein höchst beachtenswertes Ereignis. Nicht nur, weil ein Buch aus der Fe-

der Rahners, zumal mit einem Umfang von bald 500 Seiten, Besonderes erwarten läßt – Rahner hat viele Bände von „Schriften“, aber nur wenige Bücher verfaßt –, sondern aus Gründen, die in der Vorgeschichte und in der gegenwärtigen Situation liegen wie auch in der Rolle des Autors im Geschehen der Theologie.

„Grundkurs des Glaubens“

Seit den sechziger Jahren, seit dem Konzil reißen die Diskussionen und Experimente zur Reform des Theologiestudiums nicht ab. Dabei spielt der Gedanke, dem Theologiestudenten, vor allem dem Anfänger, eine neuartige